

## Merkblatt "Elternbeiträge"

Dieses Merkblatt soll einen Überblick über die Regelungen der Elternbeitragssatzung des Kreises Soest verschaffen.

### 1. Wie hoch ist der Beitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung?

Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag zu den Betriebskosten einer Tageseinrichtung, welcher in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist. Daher sind die Kosten auf 12 Monate verteilt und orientieren sich nicht an den Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung.

Die Beträge sind

- sozial gestaffelt und berücksichtigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern,
- das Alter des Kindes,
- den entsprechenden Betreuungsaufwand und
- die Betreuungszeit.

Zurzeit gelten folgende monatliche Beiträge:

Jahres- Einkommen	Kinder <u>über</u> 2 Jahren				Kinder <u>unter</u> 2 Jahren			
	Tages- pflege	Tagespflege und Tageseinrichtungen			Tages- pflege	Tagespflege und Tageseinrichtungen		
	15 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
0- 15.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
15.001- 20.000 €	17,00 €	20,00 €	24,00 €	37,00 €	39,00 €	45,00 €	53,00 €	63,00 €
20.001- 25.000 €	22,00 €	25,00 €	30,00 €	47,00 €	47,00 €	56,00 €	66,00 €	77,00 €
25.001- 31.000 €	30,00 €	35,00 €	41,00 €	65,00 €	80,00 €	95,00 €	111,00 €	131,00 €
31.001- 37.000 €	36,00 €	43,00 €	50,00 €	79,00 €	98,00 €	115,00 €	136,00 €	160,00 €
37.001- 43.000 €	51,00 €	60,00 €	71,00 €	112,00 €	125,00 €	147,00 €	173,00 €	204,00 €
43.001- 50.000 €	57,00 €	67,00 €	79,00 €	125,00 €	138,00 €	162,00 €	191,00 €	225,00 €
50.001- 56.000 €	81,00 €	95,00 €	112,00 €	177,00 €	166,00 €	195,00 €	229,00 €	270,00 €
56.001- 62.000 €	90,00 €	106,00 €	125,00 €	196,00 €	183,00 €	216,00 €	254,00 €	299,00 €
62.001- 68.000 €	118,00 €	139,00 €	164,00 €	258,00 €	207,00 €	244,00 €	287,00 €	338,00 €
68.001- 75.000 €	126,00 €	148,00 €	174,00 €	274,00 €	224,00 €	263,00 €	310,00 €	365,00 €
über 75.000 €	133,00 €	157,00 €	184,00 €	290,00 €	242,00 €	284,00 €	334,00 €	393,00 €

## **2. Wann beginnt die Beitragspflicht?**

Grundsätzlich beginnt die Beitragspflicht am 1. des Monats, ab dem das Kind die Tageseinrichtung besucht und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Im Jahr der Einschulung ist der Elternbeitrag für den Besuch der Kindertageseinrichtung grundsätzlich bis zum 31. Juli zu zahlen. Der Beitragszeitraum entspricht dem Kindergartenjahr (vom 01.08. bis 31.07. des darauf folgenden Jahres).

Der Beitrag wird im Voraus erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch tatsächliche An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

Für ein Kind, das im laufenden Kindergartenjahr in eine Einrichtung aufgenommen wird, beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat der Aufnahme.

## **3. Was ist Einkommen?**

Für die Festsetzung des Elternbeitrages benötige ich Angaben zum Einkommen der Eltern. Grundsätzlich wird das jeweilige Gesamtjahreseinkommen zu Grunde gelegt.

### **Beispiele für Einkommen:**

- Erwerbseinkommen
- Einkünfte aus Selbständigkeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung und einer Nebentätigkeit
- SGB II-Leistungen, Arbeitslosengeld, Elterngeld
- Lohnersatzleistungen (Krankengeld, Übergangsgeld etc.)
- Renten und Pensionen
- Unterhaltszahlungen, Jahressonderprämien, Abfindungen etc.

## **4. Wie wird das Einkommen berechnet?**

### **a)... bei Nichtselbständigen?**

- Pauschal werden 920 € Werbungskosten abgezogen, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden.
- Für das dritte und jedes weitere Kind sind die zu gewährenden Freibeträge abzuziehen; werden die Ehegatten eines gemeinsamen Kindes zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, so verdoppeln sich die Freibeträge (§ 32 Einkommensteuergesetz).

### **b)... bei Selbständigen?**

Einkünfte aus selbständiger Arbeit (z. B. Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft) sind nach § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz, die Bruttoeinnahmen abzüglich der Werbungskosten. Als Nachweis gilt der Einkommensteuerbescheid (vorläufig) und/oder eine Gewinn- und Verlustrechnung des Steuerberaters/Steuerberaterin bzw. der landwirtschaftlichen Buchstelle.

### **c)... bei Beamten und Mandatsträgern?**

Bei Beamten oder Personen, die aufgrund ihres Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnisses einen Altersversorgungsanspruch haben, ohne entsprechende Beiträge hierzu zu leisten, wird dem Einkommen ein Zuschlag in Höhe von 10 % hinzugerechnet.

**Für alle Einkommensarten gilt:**

Angerechnet wird die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, wird nur dessen Einkommen angerechnet.

**5. Wie erfolgt der Nachweis des Einkommens?**

- a) Es besteht die Möglichkeit Einkommensnachweise des letzten Kalenderjahres einzureichen. Auf dieser Grundlage wird dann der entsprechende monatliche Beitrag festgesetzt. Das Vorjahreseinkommen kann nur zugrunde gelegt werden, wenn es sich im Vergleich zum aktuellen Einkommen nicht erheblich verändert hat.

**Beispiel:** Sie geben im Jahr 2010 die Erklärung zum Elterneinkommen ab. Maßgebend ist dann das Einkommen des Jahres 2009. Zur Überprüfung schicken Sie mir den Einkommensteuerbescheid des Jahres 2009 als Anlage zur ausgefüllten Erklärung zum Elterneinkommen zu.

- b) Es gibt andererseits die Möglichkeit eine Selbsteinschätzung vorzunehmen, wenn sich das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres im Gegensatz zum Einkommen des letzten Jahres erheblich verändert. Hier kann in der Erklärung zum Elterneinkommen (siehe Selbsteinschätzung) die entsprechende Einkommensstufe angekreuzt werden. Im Laufe des nächsten Kalenderjahres wird dann Ihre Einschätzung überprüft.

**Beispiel:** Sie geben im Jahr 2010 die Erklärung zum Elterneinkommen ab und haben eine erhebliche Veränderung in Ihrem Einkommen im Gegensatz zu 2009. Dann füllen Sie die Selbsteinschätzung aus. Im Frühjahr/Sommer 2011 fordere ich dann den Einkommensteuerbescheid 2010 von Ihnen an und passe Ihre Beiträge ggf. rückwirkend an.

Für jedes Jahr, in welchem das Kind den Kindergarten besucht, sind Einkommensnachweise vorzulegen. Es können auch regelmäßig Unterlagen zur Überprüfung übersandt werden (z.B. Einkommensteuerbescheide, alle SGB II-Bescheide eines Jahres, etc.). Ansonsten wird der bisherige festgesetzte Beitrag spätestens am Ende der Kindergartenzeit für alle Jahre rückwirkend überprüft. Sollte sich herausstellen, dass das Einkommen einer anderen Einkommensgruppe zuzuordnen ist, so wird der korrekte Elternbeitrag rückwirkend neu festgesetzt. Dies kann je nach Fall zu einer Nachzahlung bzw. Rückerstattung führen.

**6. Wie läuft das Verfahren nach Abgabe der Erklärung zum Elterneinkommen?**

Nach Bearbeitung der verbindlichen Erklärung erhalten die Eltern einen schriftlichen Bescheid, aus dem die Höhe und die Fälligkeitstermine der Beiträge hervorgehen.

Es besteht auch die Möglichkeit am Lastschriftverfahren des Kreises teilzunehmen. Dazu ist diesem Merkblatt eine Einzugsermächtigung beigelegt, die unterschrieben an den Kreis Soest zurück gesandt werden kann.

## **7. Was ist bei Änderungen des Einkommens zu beachten?**

### **Wichtig:**

Änderungen sind im laufenden Kindergartenjahr unverzüglich anzugeben bzw. durch die oben genannten Bescheinigungen nachzuweisen. Der bisher festgesetzte Beitrag wird spätestens am Ende der Kindergartenzeit für alle Jahre rückwirkend überprüft. Sollte sich hierbei herausstellen, dass das Einkommen einer anderen Einkommensgruppe zuzuordnen ist, so wird der korrekte Elternbeitrag rückwirkend neu festgesetzt. Gegebenenfalls erfolgt eine Nachforderung für den entsprechenden Zeitraum. Werden keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder die geforderten Nachweise nicht vorgelegt, so wird der höchste Elternbeitrag festgesetzt.

Dabei ist zu beachten, dass unrichtige oder unvollständige Angaben zum Einkommen Ordnungswidrigkeiten sind und mit einem Bußgeld geahndet werden können.

### **Fragen zu Besonderheiten**

## **8. Wie berechnet sich der Elternbeitrag, wenn ein Geschwisterkind gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder ein Angebot der Tagespflege nutzt?**

Der Beitrag ermäßigt sich für das zweite Kind um 75 %. Für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder in Tageseinrichtungen unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Für Geschwisterkinder in unterschiedlichen Betreuungsformen wird grundsätzlich der Beitrag für das Kind in einer Tageseinrichtung erhoben. Über weitere Ermäßigungsregelungen entscheidet der Kreis Soest im Einzelfall.

## **9. Was zahlen Pflegeeltern?**

In diesem Fall ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe (15.001 € bis 20.000 €) ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.

## **10. Kann der Elternbeitrag erlassen werden?**

Unabhängig von der Beitragsstaffelung kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist. Den erforderlichen Antragsvordruck erhalten Sie beim Kreis Soest, Abteilung Jugend und Familie.

Sie haben noch Fragen?

...rufen Sie uns an! Telefon: 02921 30-2007

...schicken Sie uns eine E-Mail an [elternbeitraege@kreis-soest.de](mailto:elternbeitraege@kreis-soest.de)

...oder besuchen Sie uns im Zimmer E 007

Kreis Soest  
Hoher Weg 1-3  
59494 Soest

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team Elternbeiträge